

Sitzungsverlauf

zu Punkt 1. der TO: GVE 19.07.2024 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung, Hofmann, eröffnet um 19:02 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

zu Punkt 2. der TO: GVE 19.07.2024 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung, Hofmann, stellt fest, dass zu Beginn der Sitzung von 31 Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertretern 22 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

zu Punkt 3. der TO: GVE 19.07.2024 Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung, Hofmann, erläutert den Grund für die heutige Sondersitzung. 23 Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter haben darum gebeten, aufgrund des am 05.07.2024 erfolgten Widerspruchs des Bürgermeisters gem. § 63 HGO gegen den Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 21.06.2024 zu TOP 6, zu einer kurzfristigen Sondersitzung einzuladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 21.06.2024
5. (AT-3/2024) „Überfraktioneller Antrag zur Nutzung der Windenergie konkretisiert“; hier Beratung über den Widerspruch des Bürgermeisters vom 05.07.2024 gegen den Beschluss vom 21.06.2024
6. Anträge
7. Anfragen

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	25
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	10		
Bündnis90 / Die Grünen	6		
WiR	3		1
CDU	5		
Summen	24		1

zu Punkt 4. der TO: GVE 19.07.2024 Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 21.06.2024

Der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung, Hofmann, teilt mit, dass die Beratungsniederschrift der 24. Sitzung vom 21.06.2024 urlaubsbedingt erst zur nächsten Sitzung der Gemeindevorvertretung am 20.09.2024 zur Genehmigung vorliegt.

zu Punkt 5. der TO: GVE 19.07.2024 Antrag AT-3/2024 „Überfraktioneller Antrag zur Nutzung der Windenergie konkretisiert“; hier: Beratung über den Widerspruch des Bürgermeisters vom 05.07.2024 gegen den Beschluss vom 21.06.2024

Gemeindevertreterin Bichler begründet den Wunsch der 23 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für die heutige Sondersitzung aufgrund des von Bürgermeister Zimmermann am 05.07.2024 gem. § 63 HGO eingelegten Widerspruchs gegen den am 21.06.2024 unter TOP 6 gefassten Beschluss der Gemeindevertretung.

Bürgermeister Zimmermann begründet seinen am 05.07.2024 eingelegten Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2024 unter TOP 6 gefassten Beschluss, da dieser Beschluss in den Ziffern 4, 6 und 7 das Recht verletzt.

(1. Planungskosten sind nicht über Pachtvertrag, sondern über ein Durchführungsvertrag oder städtebaulichen Vertrag mit dem Investor zu regeln. 2. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Erträgen der WKA sind nur über Vertrag **oder** nach dem Gesetz für erneuerbare Energien (EGG) möglich.

Gemeindevertreterin Bichler bittet um eine Sitzungsunterbrechung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Hofmann, unterbricht um 19:25 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Hofmann, beendet um 19:30 Uhr die Sitzungsunterbrechung.

Gemeindevertreterin Bichler, stellt den Antrag, in Ziffer 4 des Beschlusses vom 21.06.2024 die Worte „ein Pachtvertrag“ zu streichen und durch die Worte „ein geeignetes Vertragsinstrument“ zu ersetzen.

Die seitherigen Ziffern 6 und 7 des Kriterienkataloges werden zur Ziffer 6 mit folgender Formulierung zusammengefasst:

1. Die Gemeinde soll an dem Ertrag beteiligt werden Entweder

Durch eine Ertragsbeteiligung: Die Gemeinde erhält einen Anteil an der Einspeisevergütung. Das ist frei verhandelbar und die Haupteinnahmequelle aus dem Verfahren für die Gemeinde. Hier müssen die marktüblichen Werte mindestens erreicht und langfristig vereinbart werden.

Oder

Durch EEG-Beteiligung: Die im § 6 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) als Kann-Vorschrift vorgesehene Beteiligung von Standortkommunen an den Erträgen aus dem Betrieb der Anlagen in Höhe von 0,2 ct pro Kilowattstunde wird als Bedingung im Vertrag aufgenommen.

Bürgermeister Zimmermann bittet darum, den mündlich vorgetragenen Änderungsantrag bis Montag, den 22.07.2024 dem parlamentarischen Büro in der Gemeindeverwaltung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Nach Wortmeldungen der Gemeindevertreter Wellmann, Hanstein, Frieder Kaufmann und Bürgermeister Zimmermann, beschließt die Gemeindevertretung mehrheitlich:

Beschluss

In Ziffer 4 des Beschlusses zu TOP 6 vom 21.06.2024 werden die Worte „ein Pachtvertrag“ gestrichen und durch die Worte „ein geeignetes Vertragsinstrument“ ersetzt.

Die seitherigen Ziffern 6 und 7 des Kriterienkataloges werden zur Ziffer 6 mit folgender Formulierung zusammengefasst:

1. Die Gemeinde soll an dem Ertrag beteiligt werden Entweder

Durch eine Ertragsbeteiligung: Die Gemeinde erhält einen Anteil an der Einspeisevergütung. Das ist frei verhandelbar und die Haupteinnahmequelle aus dem Verfahren für die Gemeinde. Hier müssen die marktüblichen Werte mindestens erreicht und langfristig vereinbart werden.

Oder

Durch EEG-Beteiligung: Die im § 6 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) als Kann-Vorschrift vor- gesehene Beteiligung von Standortkommunen an den Erträgen aus dem Betrieb der Anlagen in Höhe von 0,2 ct pro Kilowattstunde wird als Bedingung im Vertrag aufgenommen.

Beratungsergebnis:

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	22
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	8		
Bündnis90 / Die Grünen	6		
WiR	1	3	
CDU	3		1
Summen	18	3	1

Ergebnis:

Der Windradantrag wurde auf den Widerspruch des Bürgermeisters angepasst auf die vom Bürgermeister vorgetragenen Bedenken und erneut mit ganz überwiegender Mehrheit angenommen.

Weiterer Verlauf: siehe auch Windradantrag vom 21.06.2024

Der Gemeindevorstand hat den Beschluss bis heute nicht umgesetzt. Inzwischen hat auf Antrag der CDU ein sog. Akteneinsichtsausschuss getagt, der zutage gebracht hat, dass keine vernünftigen Hinderungsgründe für die Nicht-Umsetzung des Beschluss vorliegen. Es fehlt also nicht am Weg, aber am Willen des Gemeindevorstands bzw. des Bürgermeisters.

Nächster Schritt: Kommunalverfassungsstreit, die sog. Windradklage.

Lesen Sie weiter unter dem 27.06.2025.